

S A T Z U N G

Förderverein des Kaiserin-Friedrich-Gymnasiums e. V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein des Kaiserin-Friedrich-Gymnasiums e. V. Sein Sitz ist Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 1-15. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, den Unterricht und die Ausbildung an dem Kaiserin-Friedrich-Gymnasium sowie die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Beschaffung und Ausstattung von Unterrichtsräumen, Sportanlagen, Schulhöfen und kulturellen Einrichtungen, oder die Gewährung von Beihilfen, einschließlich der Förderung sportlicher, kultureller und anderer schulischer Maßnahmen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vermögen

(1) Das Vermögen des Vereins ist an die satzungsmäßige Verwendung gebunden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern und die Satzung anzuerkennen.

(2) Ordentliche Mitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Natürliche und juristische Personen können vom Vorstand als förderndes Mitglied oder Alumni-Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Fördernde oder

Alumni Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und sich äußern, haben aber kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittsanträge. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit zum Ablauf des Geschäftsjahres herbeigeführt werden kann,
- b) durch Ableben; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied in grober Weise den Zielen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Ziele des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt. Dem Verein zuwider handelt, wer trotz Aufforderung der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstabe a) und c) berührt nicht die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ende der Kündigungsfrist.

§ 6 Beitragspflicht

(1) Die ordentliche sowie die Fördermitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Mindestbeitrags.

(2) Ehrenmitglieder und Alumni-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer,
3. dem Schatzmeister,
4. mindestens einem weiteren gewählten Mitglied.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Bis zur Neuwahl können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen.

§ 9 Beiräte

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beiräte bilden. In diese Beiräte können in besonderen Fällen auch Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglied sind.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Geschäftsführender Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(2) Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.

(3) Für die innere Ordnung des Vorstandes gilt folgendes:

I. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein,

so oft es die Lage der Geschäfte des Vereins erfordert. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

II. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen Niederschrift aufzunehmen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

III. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen. Der Schatzmeister ist berechtigt, gegen Quittungen Zahlungen entgegenzunehmen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

(2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen bekannt. Eingeladen wird durch schriftliche Einladung per E-Mail an die Mitglieder und/oder durch öffentliche Ankündigung auf der Homepage des Vereins spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Versendung der Einladung per E-Mail erfolgt unter

Zugrundelegung der letzten bekannten Adresse. Die Einladung ist mit der Absendung der E-Mail als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung soll der Vorstandsvorsitzende führen. Er legt der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

(4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand ist berechtigt, diese Bevollmächtigung für einzelne Versammlungen auszuschließen. Dies muss in der Einladung bekannt gegeben werden.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Niederschrift s. §10 II.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn wenigstens 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies in schriftlicher Form verlangen.

(2) Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die nicht in der Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

§ 13 Die Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Kassenprüfer hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt. Scheidet der Kassenprüfer aus, so übernimmt der Ersatzkassenprüfer einzuberufen.

§ 14 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Über die Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(2) Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die nicht in der Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

§ 16 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche des Vereins und der Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen –die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt- an das Kaiserin-Friedrich-Gymnasium bzw. an die Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist. Sie hat das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge oder außerplanmäßige Zuwendungen oder sonstige Vermögensgegenstände, die dem Verein überlassen wurden, nicht zurück.

Bad Homburg, den 10. November 2016

Patricia Spielberg

Susanne Schneider

Vorsitzende

stellv. Vorsitzende